

**“Förderverein
Montessori Campus Hangelsberg e. V.“**

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.09.2011

1. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2020

Satzung

“Förderverein Montessori Campus Hangelsberg e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen “Förderverein Montessori Campus Hangelsberg”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz “e. V.”.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 15537 Grünheide OT Hangelsberg, Große Waldstraße 19.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung und Erziehung von Mädchen und Jungen innerhalb und außerhalb des Montessori Campus Hangelsberg. Dieser umfasst das Montessori Kinderhaus, die Freie Montessori Grundschule und die Montessori Oberschule. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens auf dem gesamten Campus sowie durch die Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen im Sinne der Montessori Pädagogik erfüllt, die nicht durch den Haushaltsplan der jeweiligen Einrichtung abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag aller drei Einrichtungen als notwendig erachtet werden. Dazu zählen besonders:
 - (a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
 - (b) die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - (c) die Unterstützung von Abschlussfahrten und Exkursionen
 - (d) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für Fachräume, z. B. für Bibliothek Computer- oder Sprachtherapieraum
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

“Förderverein Montessori Campus Hangelsberg e. V.“

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Dabei ist die Einhaltung einer besonderen Form nicht erforderlich. Der Antrag muss eine zustellfähige Postadresse enthalten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Austritt des Mitglieds,
 - (b) Tod, Auflösung, Insolvenz oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - (c) durch Ausschluss des Mitglieds
- (3) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind, das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (5) Zur Abwendung der Ausschlusserklärung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies vom betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Soweit der Vereinsausschluss durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt wird, ist dieser endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Satzung

“Förderverein Montessori Campus Hangelsberg e. V.“

§ 5 Finanzen des Vereins, Verwendung von Vereinsmitteln, Kassenprüfung

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - (a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - (b) den freiwilligen Zuwendungen der Vereinsmitglieder und von Nichtmitgliedern,
 - (c) sonstigen Einnahmen (öffentliche Zuschüsse).
- (2) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils bis zum 01.03. des Geschäftsjahres.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto des Vereins zu überweisen oder wird nach entsprechend erteilter Genehmigung per Lastschrift zum 01.03. des Geschäftsjahres eingezogen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch mindestens zwei Vereinsmitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (6) Personen, die im Auftrag des Vereins tätig werden, können auf Beschluss des Vorstands eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

Satzung

“Förderverein Montessori Campus Hangelsberg e. V.“

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung. Innerhalb von einem Monat nachdem die Geschäftsordnung erstellt bzw. geändert wurde, gibt sie der Vorstand allen Mitgliedern per E-Mail oder Post bekannt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Wahltag an für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss für den Rest der Amtsperiode ergänzen.
- (6) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich und tritt auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig zusammen.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Fall seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - (a) die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel
 - (b) die vollständige und fortlaufende Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben
 - (c) Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - (d) Berichterstattung über die geleistete Arbeit vor der Mitgliederversammlung
(Jahresbericht, Kassenbericht)
- (10) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er trägt dafür Sorge, dass zweckgebundene Einnahmen separat verwaltet und nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die inhaltliche Arbeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

Satzung

“Förderverein Montessori Campus Hangelsberg e. V.“

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - (e) Entlastung des Vorstandes
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - (g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - (f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder ein vom Ausschluss betroffenes Mitglied dies fristgerecht beantragt hat (vgl. § 3 Abs. 5).

§ 9 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann mit Ausnahme des § 9 Abs. 5 nur beschlossen werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist.
- (2) Mitgliederversammlungen, auf deren Tagesordnung Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins stehen, sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Satzung

“Förderverein Montessori Campus Hangelsberg e. V.“

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (3) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Regelung im § 9 Abs. 3 gilt nicht für die Veränderung des Vereinszwecks. Hier ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Verwendung der Vereinsmittel, steuerliche Bestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband schulischer Fördervereine in Berlin und Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine Satzungszwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung im Innenverhältnis und mit Datum der Eintragung im Vereinsregister im Außenverhältnis in Kraft.